



ZVA-Presseinformation | Nr. 02/2026 | 05.02.2026

**Urteil zu Brillen.de:  
Remote-Refraktion entbindet nicht der  
Zulassungspflicht für Hybrid-Filiale**

In einem Eilverfahren hatte das Verwaltungsgericht des Saarlandes eine Untersagungsverfügung der Stadt Homburg (Saar) gegen eine nicht in die Handwerksrolle eingetragene Brillen.de-Filiale der Supervista AG bestätigt. Hintergrund war der Betrieb einer sogenannten Hybrid-Filiale mit Remote-Refraktion ohne vor Ort anwesenden Meister. Mit Beschluss vom 30. Januar hat das zuständige Oberverwaltungsgericht eine Beschwerde von Supervista dagegen abgewiesen, der Beschluss ist unanfechtbar.

Aus der Urteilsbegründung gehen zwei Punkte hervor, die auch der Rechtsauffassung des Zentralverbands der Augenoptiker und Optometristen (ZVA) entsprechen:

Die Refraktionsbestimmung als wesentliche Tätigkeit des Augenoptikerhandwerks und Messung am Kunden wird dort ausgeübt, wo sich der Kunde befindet. Eine Refraktionsbestimmung im Remote-Verfahren kann zudem nach Ansicht der Richter nicht die Qualität bieten wie eine Refraktionsbestimmung durch einen Augenoptiker, der physisch anwesend ist.

Aus diesem Grund sieht das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes darüber hinaus eine Gesundheitsgefährdung durch fehlerhafte Messergebnisse in dem Konzept, das in der betreffenden Hybrid-Filiale eine Sehstärkenbestimmung per Video-Zuschaltung ohne vor Ort anwesenden Meister vorsieht.

**Fachlich fundierte und gesundheitlich sichere Versorgung durch  
Meisterpräsenz**

ZVA-Präsident Christian Müller hebt hervor: „Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts bestätigt, was für die Augenoptik als



Gesundheitshandwerk selbstverständlich ist: Die Ermittlung der Sehstärke ist demnach keine rein technische Rechenaufgabe, sondern eine Messung am Menschen. Der Kunde ist dabei nicht nur anwesend, sondern integraler Bestandteil.“ Nur im direkten, unmittelbaren Kontakt zwischen Augenoptikermeister und Kunde könnten Anamnese, Refraktion, Zentrierung und Anpassung fachgerecht ineinander greifen. Jede dieser Tätigkeiten beeinflusse das Messergebnis und die spätere Verträglichkeit der Brille: „Eine fachlich fundierte und gesundheitlich sichere Versorgung mit individuellen Korrektionsbrillen setzt deshalb die persönliche Präsenz und Verantwortung des Meisters voraus. Digitalisierung kann unterstützen – sie ersetzt jedoch nicht die handwerkliche Kompetenz, Erfahrung und unmittelbare Qualitätskontrolle am Menschen“, so Christian Müller.

#### **Handwerksausübung dort, wo sich der Kunde befindet**

ZVA-Geschäftsführer Dr. Jan Wetzel ordnet das Urteil aus juristischer Sicht ein: „Das Oberverwaltungsgericht hat klargestellt: Maßgeblich für die handwerksrechtliche Einordnung ist der Ort, an dem die handwerkliche Leistung tatsächlich erbracht wird. Und dieser Ort ist dort, wo sich der Kunde befindet. Auch wenn ein Augenoptikermeister per Video zugeschaltet wird, findet die Refraktionsbestimmung rechtlich und tatsächlich in der Filiale statt. Denn der Kunde muss vor Ort anwesend sein und aktiv mitwirken – er ist Teil der Messung. Wo gemessen wird, wird Handwerk ausgeübt.“

#### **Handwerksorganisation für fairen Wettbewerb und Rechtssicherheit**

Der ZVA betrachtet das Vorgehen der Supervista AG, Augenoptik ohne anwesenden Meister und außerhalb des Handwerks anzubieten, seit Jahren als rechts- und wettbewerbswidrig. Mit einer umfangreichen rechtlichen und fachlichen Stellungnahme im März 2025 ist es dem Verband gelungen, die gesamte Handwerksorganisation hinter sich zu bringen und gemeinsam mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) diese Geschäftspraxis im Hinblick auf fairen Wettbewerb und Rechtssicherheit für die Augenoptikbetriebe zu prüfen und anzufechten.



**Hinweis an die Redaktionen:** Das Bild steht Ihnen zwecks redaktioneller Nutzung dieser Presseinformation zur honorarfreien Verwendung zur Verfügung. Bildhinweis: ZVA/Peter Boettcher

**Ihre Ansprechpartnerin bei Fragen:**

Sarah Köster  
Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen  
Alexanderstraße 25 a, 40210 Düsseldorf  
Tel.: 0211/ 86 32 35-0 / Fax: 0211/ 86 32 35-35  
E-Mail: presse@zva.de